

Die Eingriffsindikation im Wandel der Zeit – aus der Sicht eines Juristen

Andreas Spickhoff

A. Einleitung

Wer einen Vortrag über das Thema der Eingriffsindikation hält, tut gut daran, einen Blick in die dazu veröffentlichte oder bekannte Rechtsprechung zu werfen. So reichhaltig die Judikatur zum Medizinrecht indes auch ist: Mehr als drei oberlandesgerichtliche Entscheidungen mit dem eher beiläufig verwendeten Stichwort „Eingriffsindikation“ finden sich in der Datei „Juris“ (Anfang Oktober 2010) nicht; ebenso steht es bei der Durchsicht der neuen Kommentierung des Arzthaftungsrecht von *Greiner und Wellner*.¹

In einer Entscheidung des OLG Oldenburg aus dem Jahre 1994² ging es um die Verdachtsdiagnose einer Hodentorsion. Ein 18-jähriger Patient hatte wegen entsprechender Schmerzen ein Krankenhaus aufgesucht. Weil der Patient und seine gleichfalls anwesende Mutter die empfohlene stationäre Aufnahme zur weiteren Beobachtung ablehnten, wurde der Patient nach einer schmerzstillenden Injektion entlassen. Einen Tag später wurde ihm von einem Urologen Bettruhe verordnet. Zwei Monate später musste ihm dann ein Hoden entfernt werden. Im Ergebnis wurde dem Schadensersatzbegehren (im Rahmen eines Prozesses zum Gesamtschuldnerausgleich) stattgegeben, weil die erstbehandelnden Ärzte trotz der unzureichenden Kooperationsbereitschaft des Patienten und trotz des bloßen Verdachts diesem nicht die einzig erfolgversprechende Behandlung zur Sicherung des Hodens dringend angeraten hatten. Da es an der Erfüllung dieser Pflicht fehlte, wurde vom Gericht nicht einmal auf einen groben Behandlungsfehler abgestellt, sondern der Aspekt der Vermutung beratungsrichti-

¹ In: *Spickhoff*, Medizinrecht, Kommentar, 2011, § 823 BGB.

² AHRS 6370/101 sowie AHRS 2360/109.

Lifestyle-Medizin - von der medizinischen Indikation zum
modischen Trend

22. Kölner Symposium der Arbeitsgemeinschaft

Rechtsanwälte im Medizinrecht e.V.

(Hrsg.)

2012, XI, 154 S., Softcover

ISBN: 978-3-642-23990-8